

Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen und der mündlichen Stellungnahme zum Beschlussentwurf

**des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung
der Richtlinien über die ärztliche Betreuung während der
Schwangerschaft und nach der Entbindung („Mutterschafts-
Richtlinien“):**

**Änderung der Anlage 3 (Mutterpass) – Erweiterung der
möglichen Angaben zum Geschlecht des Kindes**

Stellungnehmer	Reihenfolge nach Eingang der schriftlichen Stellungnahme beim G-BA
Bundesärztekammer	29.03.2019
Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft	29.03.2019
Deutsche Gesellschaft zur Förderung der Sexuellen Gesundheit	29.03.2019

Stellungnahmen zum Beschlussentwurf

I. Anlage 3 (Mutterpass):

Seite 15 und Seite 31 werden wie folgt geändert:

Bei den Angaben zu „Geburt“ werden bei der Angabe „Geschlecht“ die Angaben „unbestimmt“ und „divers“ mit den diesen beiden Entscheidungsalternativen jeweils zugeordneten Ankreuzkästchen hinzugefügt.

Nr.	Stellungnehmer	Würdigung der Stellungnahme	vorgenommene Anpassung
1	Bundesärztekammer „Die Bundesärztekammer regt an, die geplanten Änderungen im Mutterpass in der vorgeschlagenen Form nochmals zu überdenken. Der Mutterpass ist kein Dokument, welches das Kind weiter begleitet, daher ist die Eintragung hier von eher untergeordneter Bedeutung. Auch für die Beurteilung des Schwangerschafts- und Geburtsverlaufes ist es von geringer Bedeutung, ob ein Mädchen oder ein Junge oder ein Kind mit uneindeutigen äußeren Genitalien geboren wird. Eine fehlende Dokumentation des Geschlechts würde im Grunde keine Konsequenzen haben. Die Feststellung des Geschlechts erfolgt nicht per Eintragung im Mutterpass. Mit „divers“ würde hingegen bereits eine Festlegung auf ein „drittes“ oder anderes Geschlecht vorgenommen werden, was aber im Laufe der Entwicklung noch geschehen kann. Die Entscheidung darüber hängt jedoch von einer entsprechenden Diagnostik und sorgfältigen informed-consent-Prozessen in der Beratung ab, die zu einer standesamtliche Eintragung führen. Im ungünstigsten Fall könnte eine Eintragung im Mutterpass mit „divers“ dazu verleiten, dass bei Neugeborenen	Der zuständige Unterausschuss im G-BA hat eine Vereinheitlichung der Geschlechterangaben in all seinen Dokumentationen angestrebt und Vorteile in einer kongruenten Umsetzung der Einträge, wie sie zukünftig auch auf der elektronischen Gesundheitskarte möglich sein werden, gesehen. Er greift im Ergebnis der Würdigung der schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen den Hinweis auf, dass mit dem Eintrag „divers“ eine Festlegung auf ein drittes Geschlecht im personenstandsrechtlichen Sinne verbunden wäre	Es wird nur die Angabe „unbestimmt“ zum Geschlecht des Kindes im Mutterpass ergänzt Änderung der Beschlussempfehlung und der Tragenden Gründe

Nr.	Stellungnehmer	Würdigung der Stellungnahme	vorgenommene Anpassung
	mit untypischer Entwicklung der äußeren Genitalen wichtige Diagnostik und Beratung zu möglicherweise die Gesundheit wesentlich bestimmenden Therapien unterlassen wird. Mit Blick auf die beratungsauslösende Gesetzgebung ist auch die im vorliegenden Beschlussentwurf vorgeschlagene weitere Wahlmöglichkeit "unbestimmt" zu hinterfragen. Das Personenstandsgesetz sieht laut § 22 Abs. 3 PStG die Möglichkeiten "divers" und "ohne Angabe" vor, aber nicht "unbestimmt". Dass die Angabe "unbestimmt" im Kinderuntersuchungsheft seit längerem verwendet wird, ist zwar ein pragmatischer, aber wahrscheinlich kein rechtssicherer Hinweis. Die Bundesärztekammer schlägt – im Sinne eines dritten Weges – vor, auf die Hinzufügung der Angaben „divers“ und „unbestimmt“ zu verzichten und stattdessen die Wahlmöglichkeit „ohne Angabe“ in den Mutterpass aufzunehmen.“	Der G-BA hat keinen Zweifel daran, dass unabhängig von der Angabe des Geschlechts im Mutterpass eine umfassende Untersuchung einschließlich der Geschlechtsorgane erfolgt.	
2	Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft „Die DGHWi äußert Bedenken zur geplanten Änderung der Richtlinie über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung („Mutterschafts-Richtlinien“; [Mu-RL]) in der Fassung vom 10. Dezember 1985 (Bundesarbeitsblatt Nr. 60a), zuletzt geändert am 21. April 2016 (BANz AT 19.07.2016 B5) in Anlage 3 (Mutterpass) auf den		

Nr.	Stellungnehmer	Würdigung der Stellungnahme	vorgenommene Anpassung
	Seiten 15 und 31. Entgegen der geplanten Änderung „Bei den Angaben zu „Geburt“ werden bei der Angabe „Geschlecht“ die Angaben „unbestimmt“ und „divers“ mit den diesen beiden Entscheidungsalternativen jeweils zugeordneten Ankreuzkästchen hinzugefügt.“, schlägt die DGHWi vor, eine Angabe des Geschlechts im Mutterpass ganz zu streichen. 1. Hintergrund: Wie in den tragenden Gründen zum Beschlussentwurf erwähnt, wird mit dem Gesetz zur Änderung der in das Geburtsregister einzutragenden Angaben an der Pflicht der personenstandsrechtlichen Registrierung des Geschlechts bei der Geburt in § 21 Absatz 1 Nummer 3 PStG festgehalten. In § 22 Absatz 3 PStG wird die Möglichkeit eingeräumt, bei der Beurkundung der Geburt eines Neugeborenen neben den Angaben „weiblich“ und „männlich“ oder der „Eintragung des Personenstandsfalls ohne eine solche Angabe“ auch die Bezeichnung „divers“ zu wählen, wenn eine Zuordnung zu einem der beiden Geschlechter nicht möglich ist. Die DGHWi schlägt vor, die Angabe zum Geschlecht im Mutterpass und in der U1 im Kinder-Untersuchungsheft ganz zu streichen. Begründung: Ein Eintrag wie „divers“ oder „unbestimmt“ kann direkt nach der Geburt stigmatisieren. Der Eintrag in den Mutterpass ist nicht direkt mit der personenstandsrechtlichen Registrierung verknüpft und könnte daher entfallen. Somit trägt die Mutter nicht fortan ein Dokument mit sich, welches einen (zumindest heutzutage noch)	Vergleiche zu Nr. 1 Der Vorschlag wird nicht aufgegriffen	

Nr.	Stellungnehmer	Würdigung der Stellungnahme	vorgenommene Anpassung
	diskriminierend wirkenden Eintrag über das bereits geborene Kind enthält. Zunächst fällt auf, dass eine Begründung fehlt, warum es für die Gesundheit von Mutter und Kind wichtig ist, die Kategorie zum Geschlecht des geborenen Kindes in den Mutterpass aufzunehmen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass lediglich auf der Grundlage der U1 das Geschlecht jeden Kindes nicht zweifelsfrei feststellbar ist. Es wird somit eine ungenaue Angabe verlangt, wenn männlich, weiblich oder divers angekreuzt werden soll. Es kann auch keine Lösung sein, durchgängig "unbestimmt" anzukreuzen. Daher wäre es logisch, die Geschlechtszuordnung den Betroffenen oder den gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen oder – falls sie überhaupt ärztlicherseits vor dem Jugendalter erfolgen sollte – kinderärztlicher Kompetenz in späteren Untersuchungen zu überlassen. Zu einer solchen Änderung wäre die Einschätzung der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e.V. (DGKJ) interessant. Für die Betroffenen ist es wichtig, die Zuordnung zu einem Geschlecht (männlich, weiblich, divers) selbst vorzunehmen und sie weder Fachpersonen noch Erziehungsberechtigten zu überlassen. Daher sollte sie so spät wie möglich im Jugendalter festgelegt werden, zumal damit die mit Mühe und ärztlichen Attesten verbundenen Änderungen auf ein Minimum reduziert werden. 2. Für den Fall, dass sich der Gemeinsame Bundesausschuss für die Hinzufügung der Angaben „unbestimmt“ und „divers“		

Nr.	Stellungnehmer	Würdigung der Stellungnahme	vorgenommene Anpassung
	entscheidet, hat die DGHWi folgende Nachfragen: a. Wie genau sehen die Ankreuzkästchen aus? Sollen wie bei männlich ("m") bzw. weiblich ("w") dann "d" und "u" stehen? Wo wird die Erklärung zu diesen Abkürzungen zu finden sein? b. Nach welchen Kriterien entscheidet die Fachperson, ob sie "divers" oder "unbestimmt" einträgt? Da nach § 45b PStG die Erklärung dazu, ob in Fällen, in denen das Geschlecht nicht bestimmt werden kann, die Bezeichnung „divers“ eingetragen wird oder eine Angabe zum Geschlecht unterbleibt, bei geschäftsunfähigen Kindern die gesetzlichen Vertreter und Vertreterinnen abzugeben haben, dürfte die Entscheidung darüber, wie mit der entsprechenden Eintragung im Mutterpass zu verfahren ist, nicht der Fachperson, sondern ebenfalls den gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen des Kindes zustehen. Wo wird die Erklärung dazu zu finden sein? c. Wird die Eintragung im Mutterpass geändert, sobald das Geschlecht des Kindes zweifelsfrei feststeht? d. Auch wenn diese Nachfrage die Kinder-Richtlinie des G-BA betrifft, wäre hier eine Erklärung wünschenswert, wie die Übertragung des Eintrags "divers" in das Kinder-Untersuchungsheft erfolgen soll, wenn es dort kein Feld dafür gibt, sondern nur für männlich, weiblich und unbestimmt. e. Wird es in der statistischen Erfassung von destatis – siehe bspw. https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon?language=de&sequenz=tabelleErgebnis&selectionname		

Nr.	Stellungnehmer	Würdigung der Stellungnahme	vorgenommene Anpassung
	=12612-0002 – ebenfalls vier Kategorien geben? Die DGHWi unterstreicht ihre Bedenken, dass ein Eintrag wie „divers“ im Mutterpass für das ältere Kind potenziell diskriminierend wirken kann, wenn es bei den Vorsorgeuntersuchungen in der Folgeschwangerschaft dabei ist und – anders als bspw. beim Eintrag „Zwilling“ keine freudige, sondern eine abwertende Bemerkung von den Personen, die den Mutterpass lesen, mitbekommt. Literatur: Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers (Hebammengesetz - HebG) § 4"Hebammengesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), das zuletzt durch Artikel 17b des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist" Juni 1985 (BGBl. I S. 902) Verordnung des Sozialministeriums über die Berufspflichten der Hebammen und Entbindungspfleger (Hebammenberufsordnung – HebBO) vom 2. Dezember 2016“		
3	Deutsche Gesellschaft zur Förderung der Sexuellen Gesundheit „der Deutsche Bundestag hat am 13.12.2018 das Personenstandsgesetz geändert. Im Zweiten Abschnitt heißt es in §22 Fehlende Angaben, Abs. 3: „(3) Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen		

Nr.	Stellungnehmer	Würdigung der Stellungnahme	vorgenommene Anpassung
	Geschlecht zugeordnet werden, so kann der Personenstandsfall auch ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe „divers“ in das Geburtenregister eingetragen werden.“ Der Beschluss der redaktionellen Änderung des Mutterpasses in Form der Erweiterung der möglichen Angaben zum Geschlecht des Kindes folgt mit der Möglichkeit der Angabe „divers“ somit den Vorgaben des Gesetzgebers. Die Ergänzung entspricht zudem den gesellschaftlichen Realitäten, weshalb die Deutsche STI-Gesellschaft (DSTIG) die Erweiterung der möglichen Angaben zum Geschlecht des Kindes um die Angabe „divers“ entschieden befürwortet. Die Angabe „unbestimmt“ ist in diesem Kontext hingegen höchst unpräzise und entspricht zudem nicht der im Personenstandsgesetz formulierten Rechtsgrundlage. Die DSTIG spricht sich daher gegen die Aufnahme der Entscheidungsalternative „unbestimmt“ aus.“	Der zuständige Unterausschuss im G-BA sieht nach Auswertung der Stellungnahmen von seinem ursprünglichen Vorschlag ab, die Angabe zum Geschlecht des Kindes durch „divers“ zu ergänzen.	Vgl. zu Nr. 1

Weitere nicht zum Beschlussentwurf gehörende Hinweise der Stellungnehmer		
Nr.	Stellungnehmer	Würdigung der Stellungnahme
1	Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft „Allgemeine Anmerkung zu den tragenden Gründen Im Text zu den tragenden Gründen wurde die Formulierung „Mit Blick auf die Funktion des	

	Mutterpasses als ärztliches Befund- und Kontrolldokument [...]“ gewählt. Die DGHWi bittet zukünftig, das Wort „ärztliches“ zu streichen, da der Mutterpass auch von anderen Fachpersonen genutzt und das Geschlecht des Kindes ebenso von Hebammen in der klinischen sowie außerklinischen Geburtshilfe dort dokumentiert wird (siehe Hebammengesetz und Hebammenberufsordnung). Diese erweiterte Funktion des Mutterpasses wird in der oben zitierten Formulierung nicht berücksichtigt.“	Der Mutterpass ist eine Anlage der Richtlinien des G-BA über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung.
--	---	--